



UNIVERSITÄT
HOHENHEIM

Rektor

Verfahrensordnung zur Selbstkontrolle in der Wissenschaft

Nr. 1396 Datum: 09.03.2022

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verfahrensordnung zur Selbstkontrolle in der Wissenschaft

Der Senat der Universität Hohenheim hat gemäß §§ 3 Abs. 5, 8 Abs. 5 und § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204), am 09.03.2022 folgende Verfahrensordnung zur Selbstkontrolle in der Wissenschaft als Satzung beschlossen:

Präambel

Die Universität Hohenheim hat mit ihrer durch den Senat verabschiedeten Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis Leitlinien für die gute wissenschaftliche Praxis festgelegt. Sie gibt diese ihren Angehörigen bekannt und verpflichtet sie – unter Berücksichtigung der Besonderheiten des einschlägigen Fachgebiets – zu deren Einhaltung. Jede Wissenschaftlerin und jeder Wissenschaftler trägt die Verantwortung dafür, dass das eigene Verhalten den Standards guter wissenschaftlicher Praxis entspricht. Zu den Prinzipien gehört es insbesondere

- lege artis zu arbeiten,
- strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die eigenen und die Beiträge Dritter zu wahren,
- alle Ergebnisse konsequent selbst anzuzweifeln sowie einen kritischen Diskurs in der wissenschaftlichen Gemeinschaft zuzulassen und zu fördern.

Mit dem Ziel und der Notwendigkeit eines transparenten und konsequenten Umgangs mit dem Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten hat die Universität Hohenheim zudem in der vorliegenden Verfahrensordnung wissenschaftliches Fehlverhalten definiert und Verfahrensregeln bei Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens festgelegt.

Der Universität Hohenheim als Stätte von Forschung, Lehre und Nachwuchsförderung kommt hierbei auch eine institutionelle Verantwortung zu. Das Rektorat und der Senat der Universität Hohenheim verpflichten sich, die für die Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis geeigneten Organe, personellen Strukturen und anderen notwendigen Voraussetzungen zu schaffen und weiterzuentwickeln.

Teil 1 Fehlverhalten in der Wissenschaft

§1

Begriff

- (1) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn eine an der Universität Hohenheim wissenschaftlich tätige Person in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang vorsätzlich oder grob fahrlässig Falschangaben macht, sich fremde wissenschaftliche Leistungen unberechtigt zu eigen macht oder die Forschungstätigkeit anderer beeinträchtigt.
- (2) Als Fehlverhalten in der Wissenschaft im Sinne von Absatz 1 kommen insbesondere folgende Handlungsweisen in Betracht:
 1. Falschangaben, insbesondere
 - das Erfinden von Daten und/oder Forschungsergebnissen,
 - das Verfälschen von Daten und/oder Forschungsergebnissen, z.B. durch das Unterdrücken und/oder Beseitigen von im Forschungsprozess gewonnenen Daten und/oder Ergebnissen, ohne dies offen zu legen oder durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung,

- durch die inkongruente Darstellung von Bild und dazugehöriger Aussage,
 - durch die Inanspruchnahme der (Mit-)Autorenschaft einer bzw. eines anderen ohne deren bzw. dessen Einverständnis,
 - durch unrichtige Angaben zur wissenschaftlichen Leistung von Bewerberinnen und Bewerbern in Auswahl- und Gutachterkommissionen,
 - durch unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben, einem Förderantrag oder im Rahmen der Berichtspflicht (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen).
2. Zu-eigen-machen fremder wissenschaftlicher Leistungen
- in Bezug auf ein von einem anderen geschaffenen, urheberrechtlich geschützten Werk oder von anderen stammenden wesentlichen wissenschaftlichen Erkenntnissen, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze durch:
 - o unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorenschaft (Plagiat),
 - o Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autor- oder Mitautorschaft ohne eigenen wissenschaftlichen Beitrag,
 - o Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen anderer, insbesondere als Gutachterin oder Gutachter (Ideendiebstahl),
 - o Verfälschung des Inhalts,
 - o unbefugte Veröffentlichung oder unbefugtes Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht wurde,
 - o willkürliche Verzögerung der Publikation einer wissenschaftlichen Arbeit, insbesondere als Herausgeberin bzw. Herausgeber, Gutachterin bzw. Gutachter oder Mitautorin bzw. Mitautor zum Zwecke der Vorteilsnahme,
 - o Angabe von Institutionen in einer Veröffentlichung als Affiliation, die in keinem ursächlichen Zusammenhang mit den zugrundeliegenden Forschungsarbeiten stehen.
3. Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit anderer durch
- Sabotage von Forschungstätigkeit anderer wie z.B. durch Beschädigen, Zerstören oder Manipulieren von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die andere zu Forschungszwecken benötigen,
 - Verfälschen oder unbefugtes Beseitigen von Forschungsdaten oder Forschungsdokumenten,
 - Verfälschen oder unbefugtes Beseitigen der Dokumentation von Forschungsdaten.
- (3) Fehlverhalten in der Wissenschaft kann sich unter anderem auch ergeben aus einer aktiven Beteiligung am Fehlverhalten anderer (im Sinne einer Anstiftung oder Beihilfe), Mitwissen um die Fälschung von Daten und Ergebnissen durch andere, Mitautorschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen, Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.

Teil 2 Verfahren im Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten

§2

Allgemeine Grundsätze

- (1) Die Universität Hohenheim wird jedem konkreten Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten an der Universität nachgehen. Zu diesem Zwecke hat die Universität Hohenheim eine Kommission für die Selbstkontrolle in der Wissenschaft und Ombudspersonen eingesetzt.

- (2) Alle Mitglieder und Angehörige der Universität können sich in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis und in Fragen vermuteten wissenschaftlichen Fehlverhaltens an die bestellten Ombudspersonen wenden. Alternativ können sich Mitglieder und Angehörige der Universität Hohenheim auch an das überregional tätige Gremium „Ombudsman für die Wissenschaft“ der DFG wenden.
- (3) Die Kommission für die Selbstkontrolle in der Wissenschaft wie auch die Ombudspersonen setzen sich in geeigneter Weise für den Schutz sowohl der Hinweisgebenden als auch der von den Vorwürfen Betroffenen ein.
- (4) Die Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens erfolgt ausdrücklich unter Beachtung der Vertraulichkeit und des Grundgedankens der Unschuldsvermutung.
- (5) Eine anonym erhobene Anzeige kann nur dann in einem Verfahren überprüft werden, wenn die bzw. der Hinweisgebende der verantwortlichen Stelle, die den Verdacht prüft, belastbare und hinreichend konkrete Tatsachen vorträgt.
- (6) Die Anzeige der Hinweisgebenden muss in gutem Glauben erfolgen. Bewusst unrichtig oder mutwillig erhobene Vorwürfe können selbst ein wissenschaftliches Fehlverhalten begründen.
- (7) Wegen der Anzeige sollen weder den Hinweisgebenden noch den von den Vorwürfen Betroffenen Nachteile für das eigene wissenschaftliche oder berufliche Fortkommen erwachsen; die für die Bearbeitung der Anzeige zuständigen Stellen haben dies zu beachten.
- (8) Die Zuständigkeiten des Dienstherrn oder des Arbeitgebers aufgrund eines disziplinarrechtlich relevanten Verhaltens oder der Verletzung arbeitsvertraglicher Pflichten sowie die Zuständigkeiten der Prüfungs-, Promotions- und Habilitationsausschüsse für die Feststellung und Ahndung wissenschaftlichen Fehlverhaltens in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verleihung akademischer Grade bleiben unberührt. Ergibt sich im Prüfungsverfahren der Kommission für die Selbstkontrolle in der Wissenschaft ein solcher hinreichender Verdacht oder erhält die Untersuchungskommission von bereits laufenden Verfahren dieser Art Kenntnis, benachrichtigt die Kommission unverzüglich die zuständigen Universitätsorgane und setzt ihre Prüfung bis zu einem dortigen Ergebnis vorläufig aus.
- (9) Die Vorschriften dieser Verfahrensordnung sind auch dann anzuwenden, wenn eine Person, die sich dem Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens ausgesetzt sieht, nicht Mitglied der Universität Hohenheim ist, es aber zum maßgeblichen Zeitpunkt war.
- (10) Die Ombudspersonen wie auch die Mitglieder der Kommission für die Selbstkontrolle in der Wissenschaft erhalten von der Universität Hohenheim die erforderliche Unterstützung und Akzeptanz bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

§3

Ombudspersonen

- (1) Der Senat bestellt auf Vorschlag der Rektorin bzw. des Rektors zwei Ombudspersonen sowie eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter für den Fall der Besorgnis der Befangenheit (entsprechend §§20, 21 des LVwVfG). Als Ombudspersonen werden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler mit Leitungserfahrung ausgewählt. Sie sollen aus unterschiedlichen Fakultäten stammen und dürfen nicht zugleich der Kommission für die Selbstkontrolle in der Wissenschaft angehören oder Leitungsfunktionen im Rektorat oder in den Dekanaten wahrnehmen.
- (2) Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Eine einmalige Wiederbestellung ist möglich.
- (3) Die Ombudspersonen werden an der Universität Hohenheim bekannt gegeben.
- (4) Die Ombudspersonen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie sind als neutrale und qualifizierte Ansprechpersonen in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis sowie in Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens in der Ausübung ihres Amtes unabhängig und weisungsfrei.

§4

Ombudstätigkeit und Vorverfahren

- (1) Die Ombudspersonen haben die Aufgabe, Personen vertraulich unter Beachtung des Vertrauensschutzgrundsatzes zu beraten, die sie über ein vermutetes wissenschaftliches Fehlverhalten informieren oder die sich dem Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens ausgesetzt sehen. Die Ombudspersonen gehen weiterhin selbständig jedem Hinweis nach, der auf ein wissenschaftliches Fehlverhalten an der Universität Hohenheim schließen lässt.
- (2) Die Ombudspersonen nehmen die Anfragen unter Wahrung der Vertraulichkeit entgegen und prüfen unter Plausibilitäts Gesichtspunkten, ob ein hinreichend begründeter Verdacht besteht, dass an der Universität Hohenheim ein wissenschaftliches Fehlverhalten begangen wurde.
- (3) Die Ombudsperson hört sich die Vorwürfe an, klärt ggf. den Sachverhalt auf, kann weitere Personen um Stellungnahme bitten, wenn dies erforderlich ist, und die Beteiligten zu mündlichen Gesprächen einzeln oder gemeinsam einladen, um mögliche Lösungen zu diskutieren.
- (4) Wird keine Lösung gefunden oder keine Einigung im Zuge der Vermittlungsbemühungen der Ombudspersonen erzielt und liegt ein hinreichend konkreter Verdacht auf ein wissenschaftliches Fehlverhalten vor, übermitteln die Ombudspersonen die Informationen schriftlich unter Wahrung der Vertraulichkeit zum Schutz der Hinweisgebenden und der Betroffenen der Kommission für die Selbstkontrolle in der Wissenschaft, die die Angelegenheit untersucht.
- (5) Hierbei dürfen sie das ihnen im Zuge des Verfahrens Anvertraute nur dann und insoweit weitergeben, als es sich um den begründeten Verdacht eines solchen Fehlverhaltens in der Wissenschaft handelt, bei dessen Nichtverfolgung erheblicher Schaden für die Universität Hohenheim, deren Mitglieder oder für Dritte zu besorgen wäre.
- (6) Über das Ergebnis ihrer Prüfung unterrichten sie schriftlich sowohl die Hinweisgebenden als auch die Personen, die sich dem Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens ausgesetzt sehen.

§5

Kommission für die Selbstkontrolle in der Wissenschaft

- (1) Die Universität Hohenheim setzt eine Kommission für die Selbstkontrolle in der Wissenschaft ein, die das Rektorat in Angelegenheiten der Sicherung der Redlichkeit in der Wissenschaft berät und im Verfahren zur Untersuchung des Verdachts wissenschaftlichen Fehlverhaltens zuständig ist.
- (2) Der Senat bestellt hierzu auf Vorschlag der Rektorin bzw. des Rektors drei Professorinnen bzw. Professoren sowie eine Angehörige bzw. einen Angehörigen des wissenschaftlichen Dienstes als ständige Mitglieder an. Die Professorinnen bzw. Professoren sollen aus unterschiedlichen Fakultäten stammen.
- (3) Der Senat bestellt auf Vorschlag der Rektorin bzw. des Rektors auch eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter, die bzw. der ein Mitglied der Kommission für den Fall der Besorgnis der Befangenheit oder der Verhinderung vertritt.
- (4) Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Eine einmalige Wiederbestellung ist möglich.
- (5) Die Kommission wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende bzw. einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (6) Die Kommission ist unabhängig und keinen Weisungen unterworfen.
- (7) Die Kommission kann sich mit Zustimmung des Senats eine Geschäftsordnung geben. Im Übrigen finden die Vorschriften des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes entsprechende Anwendung.

§6

Verfahren in Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens

- (1) Die Kommission wird von ihrer Vorsitzenden bzw. ihrem Vorsitzenden einberufen.

- (2) Die Kommission tagt nichtöffentlich.
- (3) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende beruft die Kommission auf Antrag einer Ombudsperson oder eines ständigen Kommissionsmitglieds ein.
- (4) Über Beginn und Ergebnis jedes Verfahrens unterrichtet sie unverzüglich das Rektorat.
- (5) Die Vertraulichkeit des Verfahrens wird zumindest bis zum Nachweis eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens hinsichtlich der Beteiligten und der gewonnenen Erkenntnisse gewahrt.
- (6) Sie untersucht nach Feststellung ihrer Zuständigkeit den Sachverhalt im Rahmen ihrer Möglichkeiten und in angemessener Frist.
- (7) Die Kommission führt das Verfahren nach pflichtgemäßem Ermessen durch.
- (8) Die Ombudspersonen nehmen an den Sitzungen der Kommission mit beratender Stimme teil. Die Kommission kann Mitglieder der Universität, andere sachverständige Personen und Zeugen hinzuziehen, die dann mit beratender Stimme an den Sitzungen der Kommission teilnehmen.
- (9) Sämtliche Mitglieder der Kommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Personen, die an den Sitzungen der Kommission teilnehmen und nicht in einem Dienstverhältnis zur Universität Hohenheim stehen, sind schriftlich durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit besonders zu verpflichten. Gleiches gilt für hinzugezogene sachverständige Personen. Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.
- (10) Die Kommission muss der oder dem Betroffenen bei Einleitung des Verfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme zum Bericht der Ombudsperson geben; dasselbe gilt nach Abschluss der Beratungen vor der endgültigen Entscheidung der Kommission.
- (11) Der bzw. dem Hinweisgebenden ist ebenfalls Gelegenheit zur schriftlichen und mündlichen Stellungnahme vor der Kommission zu geben.
- (12) Die Identität der bzw. des Hinweisgebenden ist der bzw. dem Betroffenen nur dann zu offenbaren, wenn hierzu eine gerichtliche Verpflichtung besteht oder diese bzw. dieser sich andernfalls nicht angemessen verteidigen kann. Bevor der Name der bzw. des Hinweisgebenden offengelegt wird, wird sie bzw. er darüber umgehend in Kenntnis gesetzt; die bzw. der Hinweisgebende kann entscheiden, ob sie bzw. er die Anzeige – bei abzusehender Offenlegung des Namens – zurückzieht; über die Einstellung des Verfahrens ist unter Abwägung aller Umstände zu entscheiden, die Zurücknahme der Anzeige ist dabei ein wichtiger, aber nicht alleiniger Aspekt.
- (13) Die bzw. der Betroffene und die bzw. der Hinweisgebende können sich zur Anhörung durch die Kommission von einer Person ihres Vertrauens begleiten lassen.
- (14) Die Kommission prüft in freier Beweiswürdigung, ob wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt.
- (15) Ist ein Fehlverhalten in der Wissenschaft nicht nachgewiesen, so wird das Verfahren durch Beschluss förmlich eingestellt. Den Ombudspersonen, der bzw. dem Hinweisgebenden und der bzw. dem Betroffenen wird die Einstellung des Verfahrens mit Begründung schriftlich mitgeteilt.
- (16) Hält die Kommission ein Fehlverhalten in der Wissenschaft für gegeben, stellt sie es in Tatbestand und Bewertung durch Beschluss förmlich fest. Sie kann zudem Empfehlungen an die zuständigen Universitätsorgane zum weiteren Verfahren in der Sache abgeben. Die Kommission übersendet ihren Beschluss, gegebenenfalls einschließlich der Empfehlungen, an die zuständigen Universitätsorgane, an die Ombudspersonen, an die Hinweisgebende bzw. den Hinweisgebenden und an die Betroffene bzw. den Betroffenen.
- (17) Mit der Übersendung des Beschlusses endet das Verfahren vor der Kommission.
- (18) Die zuständigen Universitätsorgane prüfen in eigener Verantwortung, ob ein wissenschaftliches Fehlverhalten als erwiesen anzusehen ist und welche Maßnahmen zu ergreifen sind, um das wissenschaftliche Fehlverhalten zu ahnden.
- (19) Das Ergebnis wird nach Abschluss der Ermittlungen und unter Beachtung des Datenschutzes und in Abwägung mit den Belangen des Persönlichkeitsschutzes den betroffenen Wissenschaftsorganisationen und gegebenenfalls Dritten, die ein begründetes Interesse an der Entscheidung haben, mitgeteilt.
- (20) Die Vorgänge und Ergebnisse der einzelnen Verfahrensabschnitte sind schriftlich zu protokollieren. Die Akten des Verfahrens werden 30 Jahre aufbewahrt.

§7 Mögliche Sanktionen und Maßnahmen

- (1) Erachtet die Hochschulleitung aufgrund eines Beschlusses nach § 6 Abs. 16 dieser Satzung ein wissenschaftliches Fehlverhalten als erwiesen, kann sie im Rahmen der Verhältnismäßigkeit alternativ oder kumulativ folgende Sanktionen verhängen und/oder Maßnahmen ergreifen (§ 6 Abs. 18 dieser Satzung):
- a. Arbeitsrechtliche Konsequenzen bei Angestellten der Hochschule: Abmahnung, ordentliche Kündigung, Vertragsauflösung, außerordentliche Kündigung,
 - b. Beamtenrechtliche Konsequenzen bei Beamtinnen und Beamten der Hochschule: Einleitung eines beamtenrechtlichen Disziplinarverfahrens mit den dort vorgesehenen, auch einstweiligen, Maßnahmen, schriftliche Rüge der Betroffenen bzw. des Betroffenen nach § 27 LDGBW,
 - c. Aufforderung an die beschuldigte Person, inkriminierte Veröffentlichungen zurückzunehmen oder zu korrigieren bzw. die Veröffentlichung inkriminierter Manuskripte zu unterlassen,
 - d. Einleitung eines Verfahrens zum Entzug eines akademischen Grades oder Anregung der Einleitung eines solchen Verfahrens,
 - e. Ausschluss von einer Tätigkeit als Gutachtende oder Gremienmitglied der Hochschule für eine bestimmte, im Einzelfall zu benennende Zeit,
 - f. Rücknahme von Förderentscheidungen bzw. Rücktritt von Förderverträgen, soweit die Entscheidung von der Hochschule getroffen oder der Vertrag von der Hochschule geschlossen worden ist,
 - g. Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche – auch im Wege einstweiligen Rechtsschutzes –, insbesondere auf Schadensersatz, Herausgabe oder Beseitigung/Unterlassung,
 - h. Strafanzeige an die Polizei oder die Staatsanwaltschaft,
 - i. Ordnungswidrigkeitenanzeige an die zuständige Behörde,
 - j. Geltendmachung etwaiger öffentlich-rechtlicher Ansprüche - auch im Wege einstweiligen Rechtsschutzes -.
- (2) Andere als die in Absatz 1 genannten Sanktionen und Maßnahmen können nur verhängt werden, wenn sie in Ansehung der Rechtsgüter und berechtigten Interessen der beschuldigten Person verhältnismäßig sind.

Teil 3 Inkrafttreten

§8

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Verfahrensordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Sicherung wissenschaftlicher Redlichkeit und guter wissenschaftlicher Praxis an der Universität Hohenheim, die der Senat der Universität Hohenheim am 21.02.2014 verabschiedet hat, außer Kraft.
- (2) Die Amtszeit der Ombudspersonen und der Mitglieder der Kommission zur Selbstkontrolle in der Wissenschaft, die nach der Satzung vom 21.02.2014 ernannt wurden, endet mit Inkrafttreten dieser Satzung. Anhängige Verdachtsfälle gehen in die Zuständigkeit der Ombudspersonen im Sinne des § 3 und der Kommission im Sinne des § 4 über.

Stuttgart, 09.03.2022

gezeichnet.

Professor Dr. Stephan Dabbert
- Rektor -